



Niederschrift über die 4. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.12.2020
Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 18:39 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

2. Vorstellung der Leitung und des Konzeptes der Kita Klaushofer Weg 1
3. Pädagogische Ausrichtung der neuen Kita
4. Gebührenerstattung in den Kindertagesstätten aufgrund coronabedingter Schließung
5. Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise
6. Zuschussantrag des Verein Langenzenner Sportkegler e.V.;
hier: Modernisierung / Umbau der vereinseigenen Kegelsportanlage
7. Antrag des Seniorenrates;
hier: seniorengerechter Stadtplan
8. Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Atemschutz für die FF Burggrafenhof
9. Mitteilungen
- 9.1. Vollkompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020
10. Sonstiges
- 10.1. Versicherungsschutz Wegebaumeister
- 10.2. Haushalt 2021
- 10.3. Anschaffungen für die Feuerwehren
- 10.4. Fördermittel für Stadtprojekte

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

2. Vorstellung der Leitung und des Konzeptes der Kita Klaushofer Weg 1

Sachverhalt:

Anfang des Jahres 2020 zeichnete sich ab, dass die Betreuung von Krippenkindern vermehrt nachgefragt wird und die örtlichen Angebote der kirchlichen und städtischen Träger den Bedarf nicht mehr abdecken.

Im Stadtrat / Fachausschuss erfolgten erste Beschlussfassungen, zur Feststellung des erhöhten Bedarfes sowie zur weiteren Vorgehensweise im Bereich der Kinderbetreuung.

Ein den Bedürfnissen entsprechendes ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen soll vor Ort zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, vorläufig nach einer Interimslösung zu suchen, über den Neubau einer neuen Kindertagesstätte wird beraten.

Damit im September, zu Beginn des Betreuungsjahres, der Betrieb einer weiteren Krippengruppe aufgenommen werden kann, waren viele Parameter zusammenzufügen.

Von der Suche nach einem geeigneten Interimsquartier, über die Festlegung der förder- und genehmigungsfähigen Voraussetzungen, Einholung sämtlicher behördlicher Zusagen, Ausschreibung von Handwerkerleistungen, zeitgerechtem Umbau der Räumlichkeiten, Ausstattung der Krippenräume, usw., bis zur Gewinnung von Fachpersonal.

Erfreulicherweise konnte am 14. September 2020 im Interimsquartier am Klaushofer Weg 1 eine weitere städtische Kita mit dem Betrieb starten und zusätzliche Krippenplätze angeboten werden.

Leiterin der neuen städtischen Einrichtung ist Frau Christina Hofbauer. Sie berichtet den Mitgliedern des Hauptausschusses über den bisherigen Betriebsablauf und stellt das pädagogische Konzept der Einrichtung vor.

Erster Bürgermeister Habel bedankt sich bei Frau Hofbauer für ihre Berichterstattung.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Pädagogische Ausrichtung der neuen Kita

Sachverhalt:

Pädagogische Ausrichtung der neuen Kita

Sachverhalt:

Bei der Entscheidung der Eltern für eine bestimmte Kita spielt das pädagogische Konzept eine wichtige Rolle. Es stellt die grundsätzliche Haltung einer Einrichtung dar und legt genau fest, wie die Lern- und Entwicklungsziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans in der Praxis umgesetzt werden.

Im Folgenden eine Gegenüberstellung verschiedener pädagogischer Konzepte, die aus Sicht der Verwaltung eine Bereicherung für die städtische Kita-Landschaft darstellen würden:

Emmi-Pikler-Pädagogik

Ursprung und Grundsatz: Die ungarische Kinderärztin Emmi Pikler erkannte schon in den 1930er- und 40er-Jahren die Bedeutung der Säuglings- und Kleinkinderziehung für die gesunde Entwicklung von Kindern und beschritt damit neue Wege in der frühkindlichen Pädagogik. Ihre Grundannahme, die auch auf der Erfahrung mit ihrer eigenen Tochter beruhte, lautete dabei, dass Kinder von Anfang an Bewegungsfreiheit brauchen, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Zudem sollten Eltern und Erzieher von Anfang aktiv und liebevoll mit den Kindern kommunizieren, um ihnen Sicherheit und Zufriedenheit zu vermitteln.

In der Praxis: Das Konzept Piklers lässt sich auf die frühkindliche Erziehung zuhause ebenso anwenden wie auf die Arbeit in Krippen und Kindergärten. Ein achtsamer, kommunikativer Umgang mit den Kindern und freies, nicht angeleitetes Spielen und Entdecken stehen dabei im Vordergrund. Babys werden von Anfang an „aktiv“ in Handlungen wie Wickeln, Anziehen oder Füttern einbezogen, indem Eltern oder Erzieher mit ihnen kommunizieren. Zudem bekommen die Kinder den Raum und die Zeit, ihre Umgebung selbstständig und in ihrem eigenen Tempo zu erkunden. Die Erwachsenen begleiten und loben Erfolge, ohne die Kinder anzuleiten.

Verbreitung: Emmi Pikler ist nicht vielen bekannt, ihr Ansatz stimmt jedoch in vielen Bereichen mit den neueren Erkenntnissen der Kleinkindpädagogik überein. In Ungarn gibt es das von Emmi Pikler gegründete weltbekannte Lóczy-Institut für Säuglings- und Kinderpflege, in Deutschland gibt es einige Kindertagesstätten, die nach dem Konzept Piklers arbeiten.

Montessori-Pädagogik

Ursprung und Grundsatz: Die Montessori-Pädagogik wurde ab 1907 von der italienischen Ärztin und Reformpädagogin Maria Montessori als Bildungskonzept vom Kleinkind bis zum jungen Erwachsenenalter entwickelt. Die Grundannahme ist das Verständnis vom Kind als „Baumeister seiner Selbst“. Kinder sollen ihren Bedürfnissen entsprechend lernen können, damit ihre natürliche Neugier und Lernfreude erhalten und gefördert wird. Freies, selbstbestimmtes Lernen und Spielen steht im Fokus der pädagogischen Arbeit.

In der Praxis: Die erzieherische Arbeit besteht im Grundsatz darin, das Kind in der Selbsterziehung zu unterstützen: „Hilf mir, es selbst zu tun“, lautet dabei der Leitsatz von Montessori. Erzieher haben im Kindergartenalltag daher vor allem die Aufgabe, die optimalen Bedingungen zu schaffen, damit sich Kinder spielerisch selbst entdecken können. Dazu gehören liebevolle Zuwendung, ein verlässlich strukturierter Tagesablauf sowie Anregungen durch Alltagshandlungen, die das Kind zum Nachahmen motivieren sollen.

Verbreitung: In Deutschland wurde das erste Montessori-Kinderhaus schon 1919 gegründet. Heute gibt es knapp 600 Kindertageseinrichtungen und rund 400 schulische Einrichtungen, die nach dem Montessori-Konzept arbeiten. Erzieher und Lehrer, die in diesen Einrichtungen arbeiten, benötigen eine spezielle Montessori-Ausbildung.

Waldorfpädagogik

Ursprung und Grundsatz: Die Waldorfpädagogik ist ein reformpädagogisches Konzept, das der Publizist und Esoteriker Rudolf Steiner in den 1920er-Jahren ursprünglich als Schulkonzept für eine Betriebsschule entwickelte. Im Mittelpunkt der von Steiner entwickelten Anthropologie steht die Individualität jedes Menschen. Als Grundvoraussetzungen für das Lernen gilt ein stabiles Umfeld, freies Spielen und Gestalten und insbesondere die offene, dynamische Begegnung zwischen Erzieher und Kind. Kreatives handwerkliches Arbeiten steht dabei im Vordergrund, wodurch die Kinder möglichst selbstbestimmt ihre sozialen und praktischen Kompetenzen entwickeln sollen.

In der Praxis: In der Kindergartenarbeit steht das freie kindliche Spiel im Vordergrund. Die Aufgabe der Erzieher ist es dabei, die Umgebung so zu gestalten, dass sich Kinder frei entfalten können und vielfältige Anregungen bekommen, sich auszuprobieren. Dazu zählen zum Beispiel eine feste Zeitstruktur und eine klare, räumliche Ordnung, die es den Kindern erleichtert, sich zurechtzufinden. Jeder Erzieher ist angehalten, ein Kind in seiner Entwicklung und seiner Persönlichkeit genau zu beobachten, um die Entwicklungsunterstützung individuell daran anzupassen. Das bedeutet, dass die Erzieher auch sich selbst und ihre Beziehung zu jedem Kind immer wieder neu betrachten und bewerten müssen.

Verbreitung: In Deutschland gibt es rund 500 Waldorfkindergärten, weltweit sind es etwa dreimal so viele. Aber auch Spielgruppen, Kindertagesstätten und sonderpädagogische Einrichtungen setzen das Konzept um. Durch den reformpädagogischen Charakter entstehen Waldorf-Einrichtungen in der Regel nur dort, wo Eltern oder Pädagogen ein solches Konzept ausdrücklich wünschen und unterstützen.

Die neue Krippe im Klaushofer Weg arbeitet bereits nach den Grundsätzen der Pädagogik von Emmi Pikler. Es konnten bisher gute Erfahrungen damit gesammelt werden. Auch von den Eltern wird das pädagogische Konzept sehr gut angenommen und bewertet.

Das Konzept ist für den Krippenbereich sowie für den Kindergartenbereich geeignet. Mit der Ausrichtung nach den Grundzügen der Pikler-Pädagogik, auch im Kindergartenbereich, hätte die Kita ein Alleinstellungsmerkmal in der regionalen Kita-Landschaft.

Die Verwaltung empfiehlt, das Konzept fortzuführen und für die neue Kita die Ausrichtung nach den Grundzügen der Pikler – Pädagogik zu beschließen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Sachverhalt zur weiteren Beratung in die Fraktionen. Eine Beschlussfassung zur pädagogischen Ausrichtung der neuen Kindertagesstätte soll in einer der nächsten Ausschuss-Sitzungen erfolgen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Gebührenerstattung in den Kindertagesstätten aufgrund coronabedingter Schließung

Sachverhalt:

Vor Kurzem hat es in den städtischen Kindertagesstätten den ersten Corona-Fall gegeben.

Da das Gesundheitsamt die Schließung von Gruppen / einer Einrichtung angeordnet hat, konnte während des Quarantäne-Zeitraums in den betreffenden Gruppen / der betroffenen Einrichtung keine Betreuung stattfinden.

Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten sieht keine Regelung für diesen speziellen Fall vor, sodass eine gesonderte Entscheidung zum Umgang mit den Gebühren während Corona bedingter / Quarantäne bedingter Schließungen zu treffen ist.

Die Quarantäne erstreckt sich bei einem Corona-Fall in einer Kindertagesstätte im Regelfall über 14 Tage. Die Verwaltung empfiehlt, in solchen Fällen die Hälfte der monatlichen Grund- und Essensgebühr nicht zu erheben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass bei Corona bedingter Quarantäne und der damit verbundenen Schließung von Gruppen / Einrichtungen bei den betroffenen Gebührenschuldern die Hälfte der monatlichen Grund- und Essensgebühr nicht erhoben wird.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise

Sachverhalt:

Rundschreiben 160/2020 vom 17.11.2020 des Deutschen Städtetag

Der Deutsche Städtetag hat seine Empfehlung für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus aktualisiert.

A. Gewerbesteuer

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Stundungen sollen dann in der Regel nur bis zum 30. Juni 2021 gewährt. Die Stundung kann ebenso auf Antrag ab Fälligkeit für drei bis maximal sechs Monate gewährt werden.
- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis auf Weiteres unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer im erleichterten Antragsverfahren stellen können.
- Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (=erleichterte Verfahren). Ebenso kann auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen verzichtet werden
- Es ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlung hinzuwirken, des Weiteren kann auch weiterhin auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.
- Für die mittelbar Betroffenen gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze.
- Längere Stundungszeiträume, die über die oben genannten Fristen hinausgehen, sind besonders zu begründen.
- Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.
- Erlassanträge sind auch weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln

B. Grundsteuer

- Analog der Gewerbesteuer.

- Entsprechend sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in folgenden Fallkonstellationen möglich:
 - Anträge von grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
 - Anträge von Klein-Vermietern, deren Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.
- Bei Anträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o.ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 222 AO) angezeigt.

C. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

- Analog der Gewerbesteuer.
- Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter- und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.
- Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
- Ein Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

Der Beschluss des Ferienausschusses vom 08.04.2020, mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten ist zu aktualisieren und bis zum 30.06.2021 zu verlängern.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt von den Informationen zu den Steuern, Beiträgen und Gebühren während der Corona-Krise Kenntnis.

Der Hauptausschuss beschließt, mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

<p>6. Zuschussantrag des Verein Langenzenner Sportkegler e.V.; hier: Modernisierung / Umbau der vereinseigenen Kegelsportanlage</p>
--

Sachverhalt:

Der Verein Langenzenner Sportkegler e. V. hat per Mail vom 30.03.2020 einen Antrag auf Bezuschussung für die Modernisierung und Umbau der vereinseigenen Kegelsportanlage gestellt. Die Kostenschätzung dieser Maßnahme beläuft sich auf 150.000,00 €.

Nach Rücksprache mit Bürgermeister Habel wurde von Seiten der Verwaltung die Behandlung des Zuschussantrages wegen der angespannten Haushaltslage und wegen der anhaltenden Corona Pandemie zurückgestellt.

In der Vergangenheit wurden Investitionsmaßnahmen von Vereinen mit eigenen Sportstätten mit 30 % der tatsächlichen Gesamtkosten (Baukosten ohne Eigenleistung) gefördert.

Der Zuschuss für die Modernisierung / Umbau der Kegelsportanlage beträgt im vorliegenden Fall 45.000,00 € (lt. Kostenschätzung).

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Stadt Langenzenn dem Verein Langenzenner Sportkegler e. V. zur Modernisierung und Umbau der vereinseigenen Kegelsportanlage einen Zuschuss in Höhe von 30 % der tatsächlichen Gesamtkosten (Baukosten ohne Eigenleistung) gewährt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021 soll geprüft werden, ob eine Veranschlagung des Zuschusses möglich ist oder ob die Veranschlagung erst mittelfristig erfolgen kann.

(Stadtrat Schwämmlein war während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

7. Antrag des Seniorenrates; hier: seniorengerechter Stadtplan

Sachverhalt:

Der Seniorenrat hatte mit Schreiben vom 20.02.2016 beantragt, dass bei einer Neuauflage des Stadtplanes für Langenzenn mindestens eine begrenzte Auflage in größerer Schrift für Senioren erstellt wird.

Da nun die Neuauflage des Stadtplanes ansteht, bringt der Seniorenrat sein Anliegen noch einmal in Erinnerung.

Die Verwaltung führt dazu Folgendes aus:

Die Neuauflage des Stadtplans ist für die Stadt kostenfrei, da diese durch Werbeaufträge an die Agentur finanziert wird. Von der den Stadtplan erstellenden Agentur wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine größere Schrift nicht umsetzbar sei.

Die Verwaltung wird sich mit dem Quartiersmanagement und dem Seniorenrat in Verbindung setzen, um über andere Möglichkeiten zu beraten, bzw. nach praktikablen Lösungen zu suchen.

Stadtrat Jäger schlägt vor, den Senioren kleine Handvergrößerungsgläser anzubieten.

Der Hinweis wird an den Arbeitskreis weitergeleitet.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Atemschutz für die FF Burggrafenhof

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Burggrafenhof beantragt mit Schreiben vom 30.04.2018 die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges vom Typ TSF – Tragkraftspritzenfahrzeug mit Atemschutzausrüstung. Zur Begründung wird ausgeführt:

- Ab 10 Jahren ist die Ersatzbeschaffung eines TSF förderfähig (Zweckbindung Zuschuss)
- Das bisher stationierte Fahrzeug vom Typ TSF (ohne Atemschutzausrüstung), Anschaffungsjahr 2006 soll zur FF Stinzendorf verlagert werden, dessen Fahrzeug Typ TSF aus dem Anschaffungsjahr 1986 stammt.
- Bei der Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges Typ TSF, ist jetzt Standardmäßig die Ausrüstung für Atemschutz beinhaltet.
- Kameraden der FF Burggrafenhof lassen sich zum Atemschutzgeräteträger ausbilden. Dadurch kann die Stützpunktfeuerwehr bei Einsätzen ggfs. entlastet werden.
- Durch die Ausbildung der Kameraden der FF Burggrafenhof zum Atemschutzgeräteträger wird wertvolle Zeit am Einsatzort eingespart und es kann unverzüglich mit der Menschenrettung und Brandbekämpfung begonnen werden.

Zusätzlich ist für das neue Fahrzeug Typ TSF die Anschaffung einer Tragkraftspritze vom Typ PFPN 10-1.000 (FOX) erforderlich. Grund dafür:

- Die Halterung für die Pumpe im neuen Fahrzeug
- Leichtere und vor allem kompakte Bauart
- Das Alter der vorhandenen Tragkraftspritze (Baujahr 2001) dies wurde auch durch den Kreisbrandrat als sinnvoll erachtet. Bei der Fahrzeugbeschaffung in 2006 wurde keine neue Tragkraftspritze angeschafft, sondern die vorhandene alte übernommen.

Die Beschaffungskosten für das Fahrzeug vom Typ TSF liegen bei 120.000,00 €. Seitens der Regierung von Mittelfranken wird das Fahrzeug mit einem Betrag von 23.000,00 € bezuschusst.

Die Beschaffungskosten für die Tragkraftspritze vom Typ PFPN 10-1.000 (FOX) liegen bei 14.000,00 €. Seitens der Regierung von Mittelfranken beträgt die Förderung 4.500,00 €.

Für die Durchführung der Ausschreibung soll wie bisher die fachliche Unterstützung durch Herrn Rieck von der Berufsfeuerwehr Fürth genutzt werden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 einstimmig mit 6:0 Stimmen folgenden Beschluss empfohlen:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Typ TSF und die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze Typ PFPN 10-1.000 (FOX) für die FF Burggrafenhof. Mit der Erstellung der Leistungsbeschreibungen und der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens soll Herr Christian Rieck von der BF Fürth beauftragt werden.

Der Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses wurde in der Sitzung des Ferienausschusses am 10.06.2020 zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Ferienausschuss einstimmig mit 8:0 Stimmen entschieden, den Antrag bis nach den Beratungen zum Nachtragshaushalt zu verschieben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Typ TSF und die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze Typ PFPN 10-1.000 (FOX) für die FF Burggrafenhof.

Mit der Erstellung der Leistungsbeschreibungen und der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens soll Herr Christian Rieck von der BF Fürth beauftragt werden.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 6 Dagegen: 2

9. Mitteilungen

9.1. Vollkompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020

Sachverhalt:

Der Bayerische Städtetag hat mit seinem Rundschreiben Nr. 331/2020 die Mitgliedstädte darüber informiert, dass die Bundes- und Landesmittel für einen Vollaussgleich der von den bayerischen Städten und Gemeinden gemeldeten Gewerbesteuerausfällen 2020 ausreichen wird. Die Bescheide werden vom Statistischen Landesamt am 14.12.2020 bereitgestellt und die Auszahlung erfolgt am 15.12.2020.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Sonstiges

10.1. Versicherungsschutz Wegebaumeister

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager berichtet, dass es kürzlich in der Umgebung einen Unfall gegeben habe, an dem ein Wegebaumeister beteiligt war und dieser keine Erstattung seines Schades erhielt.

Sie bittet die Verwaltung zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die städtischen Wegebaumeister versichert sind.

10.2. Haushalt 2021

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak stellt einen Antrag zum Haushalt 2021. Er beantragt, dass die allgemeinen Mittel für anwaltliche Vertretungen und Gutachten im Haushalt 2021 um 5.000,00 €, speziell für das Vorhaben „Gewächshäuser“, aufgestockt werden.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

10.3. Anschaffungen für die Feuerwehren

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak möchte mehr Transparenz bei der Beschaffung von Feuerwehrequipment. Er beantragt, dass vor einer Beschlussfassung dargestellt wird, was eine Standardausrüstung ist und welche Teile zusätzlich gewünscht sind.

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

10.4. Fördermittel für Stadtprojekte

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Habel informiert den Hauptausschuss darüber, dass die Bayerische Staatsregierung den Landkreisen einen Pauschalbetrag zur Stärkung des bürgerlichen Engagements in Zeiten der Corona-Krise zur Verfügung gestellt hat. Der Landkreis Fürth hat sich entschlossen dieses Geld an die Landkreiskommunen weiterzuleiten.

Der Hauptausschuss wird über die eingereichten Projekte und die jeweils bewilligten Fördermittel in Kenntnis gesetzt.

Das Schreiben liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.